



16. Januar 2020

Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstraße 66
80097 München

Saliha Sylbija, Geistbühelstr 29
82362 Weilheim in OB

RECHTSAUFSICHTSBESCHWERDE (FACH-, DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE)

gegen Frau Staatsanwältin Wolf (Staatsanwaltschaft München II; Arnulfstr. 16-18, 80335 München)

WEGEN:

Mit dem Schreiben vom 28.11.2019 (Akten-/Geschäftszeichen 22UJs 22744/19) teilte mir Fr. StA Wolf mit, daß die Ermittlungen betreffend meiner Strafanzeige beim Polizeipräsidium München am 20.09.2019 wegen dringenden Tatverdacht „Bemühungen mich in Menschenhandel, Kinderhandel und Kindermissbrauch zu erzwingen“ (unter anderem durch Nötigung, Bedrohung, Erpressung) eingestellt wurden.

An Stelle einer rechtmäßigen und gründlichen Untersuchung der Anschuldigungen, – ihres Amtes wegen, da die Anschuldigungen nach dem deutschen und internationalen Recht (A) schwerwiegende Officialdelikte darstellen und (B) das öffentliche Interesse mit weitreichenden Folgen betreffen – stellt die StA das Verfahren nach zwei Monaten ein, mit der Begründung, dass „DER Täter nicht ermittelt werden konnte“.

Diese Begründung entbehrt sich – aus folgenden Gründen – jeder Grundlage:

1. Meiner Strafanzeige richtet sich NICHT gegen EINE Person (oder unbekannt, wie seitens StA referenziert).
2. Meine Strafanzeige richtet sich gegen MEHRERE, namentlich benannte Personen und Institutionen/Unternehmen, die sehr leicht zu ermitteln (gewesen) wären – sofern aufrichtige Interesse bestanden hätte, die Täter zu ermitteln/den Fall rechtmäßig zu behandeln.

Da viele der Beschuldigten bekannte und einflußreiche Persönlichkeiten darstellen, hege ich die begründete Annahme, dass bei der Überarbeitung meiner Strafanzeige der Frau StA Wolf die nötige Objektivität fehlte und sie dementsprechend nicht unvoreingenommen handeln konnte.

Das benannte Anschreiben weist ferner weitere Unrechtmäßigkeiten auf:

3. Der Bezug (Betreff) zum Fall wurde NICHT Wahrheitsgemäß dargelegt: Ich habe eine Strafanzeige wegen „Bemühungen mich in Menschenhandel, Kinderhandel und Kindermissbrauch zu erzwingen“ (unter anderem durch Nötigung, Bedrohung, Erpressung) erstattet, und NICHT, wie seitens Frau StA Wolf dargelegt wegen „Bedrohung“.

4. Im Anschreiben fehlt der Paragraf über Beschwerdebelehrung gegen der Mitteilung (sofern das Anschreiben an sich in ordnungsgemäßer Form erfasst wurde).
5. Die Entscheidung der StA wird OHNE die gesetzliche Grundlage bekundet.
6. Die Tatzeit umfasst einen Zeitraum von 9 Jahren, NICHT einen Tag (20.09.2019; das ist der Tag der Strafanzeige).
7. Das Anschreiben wurde am 28.11.2019 verfasst,
8. es wurde jedoch am 17.12.2019 versandt (siehe Anlage: Kopie des Sendeumschlages)— nur einen Tag nachdem ich meine Weihnachts-ferien online angekündigten habe (siehe Anlage). Demzufolge erhielt ich das Anschreiben, am 04.01.2020. Somit wurde:
9. absichtlich und/oder nachlässig die Frist für die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte im Vorfeld beeinflusst (um nicht zu sagen manipuliert) — sofern der Beschwerdefrist in einem Beschwerdeparagraf festgelegt gewesen wäre:

In Anbetracht der Vorgehensweise der StA Wolf, sowie der zahlreichen Fehler im benannten Anschreiben, erscheint einer Straf-/Maßnahmen Vereitelung naheliegend.

In der Hoffnung, dass Sie als Generalstaatsanwalt ihres Amtes walten und sicherstellen werden, dass meine Strafanzeige gemäß den gültigen nationalen und internationale Gesetzen bearbeitet wird— vor allem, da die potenziellen Straftaten das öffentliche Interesse betreffen und schwerwiegende, weitreichende Folgen/Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben (können/ werden).

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen:

- Anschreiben der Staatsanwaltschaft München II Fr. StA Wolf Arnulfstr. 16-18, 80335 München)
- Briefumschlag des Anschreibens — mit Versand-Datum
- Strafanzeige vom 20.09.2019 beim Polizeipräsidium München